

die Gewährung von Strafaufschub (gemäß §§ 51—53), wenn hier — ohne daß ausreichende Gründe vorhanden sind — ein unangebrachte Großzügigkeit vorliegt. Diese Beispiele sind als stellvertretend für viele Möglichkeiten anzusehen, und es kann nicht die Aufgabe sein, sie hier alle zu erörtern. Der Kern der Berechtigung zur Aufhebung von Entscheidungen der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen ist in diesen Fällen jedoch darin zu sehen, den verfügenden Leitern die Unzweckmäßigkeit bestimmter Entscheidungen vor Augen zu führen und ihnen durch die Veränderung dieser Entscheidungen durch den Leiter der Verwaltung Strafvollzug eine unmittelbare praktische Anleitung in ihrer verantwortlichen Arbeit als Leiter zu geben.

Die zweite Möglichkeit ist wesentlich anderer Art. Hier handelt es sich darum, auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen Entscheidungen der Leiter von Strafvollzugseinrichtungen aufzuheben, die Gesetzesverstöße darstellen. Dazu ist der Leiter der Verwaltung Strafvollzug verpflichtet, denn es geht dabei um die Wiederherstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die sozialistische Gesetzlichkeit in einer Strafvollzugseinrichtung ist zum Beispiel dadurch verletzt, wenn die sich aus dem Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz ergebenden Pflichten und Rechte der Strafgefangenen (entsprechend §§ 43—50) nicht eingehalten oder nicht exakt durchgesetzt werden oder beispielsweise die Unterbringung der Strafgefangenen nicht nach den Forderungen des § 25 SVWG vorgenommen wird. Sie kann darin bestehen, daß der Leiter einer Strafvollzugseinrichtung die Antragstellung auf eine Strafaussetzung auf Bewährung für einen Strafgefangenen (entsprechend § 55 SVWG und §§ 349 bis 350 StPO) aus irgendwelchen Gründen ablehnt, oder einem Strafgefangenen, gegen den ein erneutes Ermittlungsverfahren läuft, die Bitte um Einlegung eines Rechtsmittels (entsprechend § 283 ff. StPO) oder um Anregung zur Kassation einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung (gemäß § 311 ff. StPO) oder auf Wiederaufnahme seines Verfahrens (nach § 328 ff. StPO) verwehrt, obwohl nach dem Gesetz die Voraussetzungen dazu gegeben sind.

Die im § 12 enthaltene gesetzliche Bestimmung ist also ein integrierender Bestandteil der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und einer exakten staatlichen Leitungstätigkeit. In ihm drücken sich die hohe Verantwortlichkeit des Obersten Vollzugsorgans und die umfassende Entscheidungsbefugnis des Leiters der Verwaltung Strafvollzug im Rahmen der Aufgabenstellung dieses Gesetzes besonders aus.

§ 13

(1) Die Strafvollzugsangehörigen sind für ihre Tätigkeit besonders auszuwählen. Sie müssen für den Vollzugsdienst geeignet sein, über ein gutes politisches und Allgemeinwissen verfügen sowie pädagogische und psychologische Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.